

Friedhofssatzung der Gemeinde Thießen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thießen in seiner Sitzung am 24.10.2007 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Thießen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Thießen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Die VWG Coswig (Anhalt) ist mit der Um- und Durchsetzung dieser Satzung, handelnd für die Gemeinde Thießen, beauftragt.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Thießen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Thießen.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganztägig für den Besuch geöffnet. Bei Dunkelheit ist ein Betreten des Friedhofsgeländes verboten.
- (2) Die Gemeinde Thießen kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder Besuchszeiten verändern.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, (Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der von der Gemeinde beauftragten Unternehmen bzw. der Gemeindemitarbeiter und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen), zu befahren;
 - das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Fahrräder sind zu schieben;
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich dafür zu werben;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Thießen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungs- / Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - Abraum und Abfälle außerhalb von der dafür bestimmten Stelle abzulagern;
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde.
- (4) Die Gemeinde Thießen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Thießen; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Thießen, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Handwerksbetriebe haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, handwerksähnliches Gewerbe ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Zulassung vom Nachweis einer für die Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist, Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines gebührenpflichtigen Berechtigungsnachweises. Die Berechtigung gilt für ein Jahr.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags von 7.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können in speziellen Fällen vereinbart werden.
- (6) Für Schäden, die durch die Ausführungen von gewerblichen Arbeiten an Grabstätten, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen, haftet der verursachende Gewerbetreibende. In diesen Fällen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Zulassung zurückgenommen werden.

§ 5

Anmeldung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Thießen anzumelden. Die Gemeinde führt die Begräbnisliste und setzt Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest.
- (2) Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor der Bestattung der Gemeinde zu übergeben.
 - Bestattungsschein des Standesamtes
 - Sterbeurkunde
 - Bescheinigung über die Einäscherung bei Urnenbeisetzungen.
- (3) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht dafür nachzuweisen, ansonsten muss das Nutzungsrecht für die jeweils geltende Ruhezeit erworben werden.
- (4) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Ausnahmen können in speziellen Fällen vereinbart werden.

§ 6

Eigentumsverhältnisse und Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Thießen. An ihnen bestehen nur befristete Nutzungsrechte nach dieser Satzung. Diese werden vor einer Bestattung bei der Gemeinde Thießen erworben. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstelle in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - Einzelgrabstätten – Größe ca. L = 2,10 m, B = 1,10 m,
bei Mehrfachgrabstätten vervielfacht sich die Breite um die jeweilige Anzahl
 - Urnenreihengrabstätten Größe ca. L = 0,90 m, B = 0,85 m
 - Anonyme Urnengrabstätten (Gemeinschaftsanlage)
- (3) Die Grabstätten werden, nach Zuweisung durch die Gemeinde Thießen, im Auftrag des Antragstellers durch die Bestattungsinstitute bzw. deren Auftragnehmer ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Die Tiefe der Grabstätten beträgt bei Erdbestattungen von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnenbeisetzungen bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (5) Die Grabstätten bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (6) Einzel-, und Mehrfachgrabstätten sind für Erdbestattungen (Sargbestattung) vorgesehen. Es ist jedoch zulässig, die Grabstätten unter Beachtung der Ruhezeit zusätzlich mit Urnen zu belegen. Bei Einzelgrabstätten können bis zu 3 Urnen zusätzlich bestattet werden. Bei Mehrfachgrabstätten erhöht sich die Anzahl analog. Auf einer Urnenreihengrabstätte dürfen maximal 4 Urnen bestattet werden.
- (7) Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, dass innerhalb der Ruhezeit von 20 Jahren zersetzbar ist.

§ 7 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Einzel-, und Mehrfachgrabstätten beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit der Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten beträgt 20 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Nutzungsgebühren besteht nicht.

§ 8 Verbot von baulichen Einrichtungen

Das Ausmauern von Grabstätten oder das Errichten von Grabgewölben ist verboten.

§ 9 Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht der Grabstätten

Erdbestattungsgräber müssen spätestens 6 Monate, Urnenreihengrabstätten spätestens 1 Monat nach der Bestattung von dem Nutzungsberechtigten würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit ordnungsgemäß instand gehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Nutzungsberechtigte durch die Gemeinde Thießen aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht in angemessener Zeit (im Regelfall unverzüglich) durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, kann die Gemeinde Thießen auf Kosten des Nutzungsberechtigten

- a) die Grabstelle abräumen, ebnen und einsäen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabstätten wird eine Bescheinigung ausgestellt, die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde Thießen. In den Grabstätten können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der gesonderten Genehmigung. Mitnutzungsrecht haben der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und deren

Ehepartner (-partnerinnen) sowie die Enkel der Nutzungsberechtigten oder sonstige Anverwandte.

§ 11 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Thießen.

§ 12 Grabregister

Über alle Bestattungen / Beisetzungen ist ein Grabregister zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen sowie Ort und Zeit des Todes und der Beerdigung sowie die Grababteilung und die Nummer anzugeben sind. Die Führung des Grabregisters obliegt der Gemeinde Thießen.

§ 13 Grabmale und Inschriften

Das Aufstellen von Grabmalen (Grabsteine bzw. Grabkreuze und Grabeinfassungen) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Thießen.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Es dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die dem Allgemeinempfinden in Aufschrift und Aussehen gegenüber nicht abstoßend wirken.

- Als Material können Naturstein, Kunststein und Metall verarbeitet werden. Holz als Verarbeitungsmaterial ist lediglich für Grabkreuze sowie für Inschriften als Teil des Grabmales erlaubt.
Nicht zugelassen ist die Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff sowie Farbanstrichen (mit Ausnahme eines Schutzanstriches für Holzgrabkreuze bzw. hölzerne Inschriften).
- Stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze dürfen bei Erdbestattungsgräbern nicht höher als 1,20 m, bei Urnenreihengrabstätten nicht höher als 0,70 m sein.
- Bei den Urnenreihengrabstätten ist die Anordnung einer zusätzlichen Grabeinfassung nicht zulässig.

§ 14 Schutz und Aufstellung der Grabmale

- (1) Die in § 13 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Thießen entfernt werden.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Das Aufstellen von Grabmalen sowie deren Instandsetzung ist nur den zugelassenen Gewerbetreibenden, einschließlich deren fachliche Vertreter, vorbehalten.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. .
- (4) Lose oder schief stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze kann die Gemeinde Thießen auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.
Werden diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Gemeinde Thießen berechtigt, sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.
- (5) Ist kein Nutzungsberechtigter mehr bekannt, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

§ 15

Einzelbestimmungen über die Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Bepflanzungen haben ausschließlich auf der Fläche der Grabstätte zu erfolgen. Außerhalb der Grabstätte sind Bepflanzungen oder andere Gestaltungen unzulässig. Die Bepflanzungen sind auf eine Höhe von max. 1,0 m zu begrenzen, sie dürfen seitlich max. 0,10 m über die Grabstättenränder hinausragen.
- (3) Verwelkte Blumen, Ranken und Laub sind von den Gräbern zu entfernen und an den für Abfall vorgesehenen Platz abzulegen.
- (4) Die Errichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Thießen bzw. deren Auftragnehmer.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit entsprechend des § 7 bzw. der Nutzungszeit, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen. Eine Ablagerung dieser Materialien auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist die Grabstätte vollständig von Bewuchs, Pflanzschalen usw. zu beräumen und einzuebnen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Thießen berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuräumen und einebnen zu lassen, einschließlich der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.
- (6) In der Gemeinschafturnengrabstätte (anonyme Urnengrabstätten) findet keine persönliche Kennzeichnung der Grabstätte statt. Es ist jedoch möglich, ein Namensschild des Bestatteten auf dem dafür vorgesehenen Grabmal durch die Gemeinde anbringen zu lassen. Die dafür entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Das Betreten sowie das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck auf der Fläche der Gemeinschafturnengrabstätte ist, außer zum Zeitpunkt der Bestattung, nicht erlaubt. Eine Ablegung von Grabschmuck kann auf einer dafür vorgesehenen zentralen Fläche erfolgen.

§ 16
Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Thießen.
- (2) Die beim Auswerfen eines Grabes eventuell gefundenen Überreste früherer Beerdigungen hat der Auftragnehmer für den Grabaushub zu sammeln und unter der Sohle des neuen Grabes vollständig einzugraben.

§ 17
Haftung

Die Gemeinde Thießen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Auf dem Friedhof erfolgt kein Winterdienst.

§ 18
Nutzung der Friedhofshalle

Die Friedhofshalle kann von den Angehörigen nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Thießen für Trauerfeiern genutzt werden.

§ 19
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Thießen verwalteten Friedhofs sowie der Friedhofshalle sind Gebühren nach der jeweilig geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

§ 2
bei Dunkelheit das Friedhofsgelände betritt;

§ 3
die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof nicht einhält;

§ 4

Schäden anrichtet, die durch gewerbliche Arbeiten an Grabmalen, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen;

§ 8

Grabstätten ausmauert oder Grabgewölbe errichtet;

§ 9

die Herrichtungs- und Instandsetzungspflicht der Grabstätten vernachlässigt;

§ 13 + 14

die Bestimmungen für Grabmale nicht einhält;

§ 15

die Einzelbestimmungen über die Grabstätten nicht einhält;

§ 16

die Bestimmung über die Wiederausgrabung von Leichen und Urnen nicht einhält.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Thießen vom 15.05.1997 sowie die 1. Änderungssatzung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Thießen, den

Lutze
Bürgermeister
Gemeinde Thießen